

Soforthilfe-Corona Brandenburg

Fragen und Antworten zum Bescheid
Stand: 23.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ich habe meinen Antrag vor dem 02. April 2020 gestellt, im Bescheid wird jedoch auf eine Richtlinie vom 31. März 2020 (veröffentlicht am 02. April 2020) Bezug genommen?
2. In meinem Soforthilfebescheid werden gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen als Schaden genannt. Ich habe jedoch keine Schäden im Sinne dieser Definition.
3. Mein Schaden ist nicht in voller Höhe eingetreten, was muss ich jetzt machen?
4. Mein Schaden ist höher ausgefallen als erwartet. Kann ich nachträglich noch mehr Soforthilfe beantragen?
5. Ich habe die Soforthilfe mehrfach erhalten, obwohl ich nur einen Antrag gestellt habe. Was muss ich jetzt machen?
6. Was muss ich beachten, wenn ich eine Rückzahlung vornehme?
7. Erhalte ich eine Bestätigung, nachdem ich eine Rückzahlung vorgenommen habe?
8. Ich habe bereits einen Bescheid zur Soforthilfe erhalten aber bislang keinen Geldeingang zu verzeichnen. Wie lange sollte ich auf den Geldeingang warten, oder muss ich mich melden?
10. Wie lange muss ich Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der erhaltenen Soforthilfe stehen, aufbewahren?
11. In welcher Weise sind die Dokumente aufzubewahren?
13. Was sind Billigkeitsleistungen?

1. Ich habe meinen Antrag vor dem 02. April 2020 gestellt, im Bescheid wird jedoch auf eine Richtlinie vom 31. März 2020 (veröffentlicht am 02. April 2020) Bezug genommen?

Maßgeblich ist nicht das Datum des Antragseingangs, sondern der Zeitpunkt der Bewilligung. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Richtlinie ist anzuwenden. Da es sich bei der Soforthilfe um eine freiwillige Leistung handelt, auf die kein Anspruch besteht, gibt es auch bei zuvor gestellten Anträgen keinen Vertrauensschutz.

2. In meinem Soforthilfebescheid werden gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen als Schaden genannt. Ich habe jedoch keine Schäden im Sinne dieser Definition.

Mit der Soforthilfe soll Unternehmen in wirtschaftlichen Notlagen geholfen werden. So setzt der Verwendungszweck der Soforthilfe zwingend einen glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass und damit im Zusammenhang stehende existenzbedrohliche wirtschaftliche Schwierigkeiten des Antragstellers voraus. Dies bedeutet, dass nur unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Aufwendungen als Schaden herangezogen werden können.

Mit Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Brandenburg „Corona-Soforthilfen“ auf Basis der durch den Bund veröffentlichten Vollzugshinweise wurde der Nachweis des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands zur Schadensermittlung bestimmt. Mit Veröffentlichung am 02.04.2020 wurde die aktuelle Richtlinie vom 31.03.2020 in Kraft gesetzt. Die Richtlinie vom 25.03.2020 wurde gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Damit wurde festgelegt, dass vorliegende Anträge ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der neuen Richtlinie bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die entsprechende Regelung Ziffer 2.2. der aktuellen Richtlinie:

„Der Antragsberechtigte muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).“

Nach abschließender Klärung mit dem Bund, der für die Soforthilfen Mittel bereitstellt, gelten als Grundlage für erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand folgende regelmäßige Positionen wie:

- Geschäftliche Telekommunikationskosten
- Gewerbliche Miete, auch Strom-, Heizung und sonstige Nebenkosten
- Darlehenszinsen, für die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit aufgenommene Kredite
- KFZ-Kosten für betrieblich genutzte Fahrzeuge (Leasing und Wartung/Reparatur)
- Leasingraten für betriebliche Ausstattungen (Computer, Telefone, Sonstiges)
- Laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domain(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten
- Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kosten für Marketing, Werbung u.ä.
- Beiträge an Berufsgenossenschaften
- Warenbestellungen
- Sonstiges

Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten für Beschäftigte) können nicht erstattet werden.

Für Soloselbstständige gilt: Unternehmerlohn und Lebenshaltungskosten sind nicht förderfähig, wir bitten hierfür einen Antrag auf Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II bei den örtlichen Jobcentern zu stellen. Die von ihnen erhaltenen Mittel der Soforthilfe werden nicht auf die Grundsicherung angerechnet und müssen nicht angezeigt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit hat auf ihrer Website umfangreiche FAQs zusammengestellt, die Sie hier finden. So ist im Rahmen des Sozialschutz-Paketes bspw. die Bedürftigkeitsprüfung ausgesetzt und auch Mietkosten werden in voller Höhe übernommen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihnen Schäden gemäß der genannten Positionen entstanden sind. Hierzu können Sie unser Dokument „Nachweis erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand“ nutzen.

Sollte sich eine Differenz aus der erhaltenen Soforthilfe und dem neu ermittelten Schadensaufkommen ergeben, müssen Sie diesen Betrag bis hin zur gesamten Soforthilfe, unter Angabe Ihrer Antragsnummer im Verwendungszweck der Überweisung, zurückzahlen (Rückzahlungsdetails siehe Punkt 5).

3. Mein Schaden ist nicht in voller Höhe eingetreten, was muss ich jetzt machen?
Sollte der tatsächlich entstandene Schaden geringer sein als die erhaltene Soforthilfe und damit eine Überkompensation auftreten, ist die zu viel erhaltene Soforthilfe, unter Angabe Ihrer Antragsnummer im Verwendungszweck der Überweisung, zurückzuzahlen (Rückzahlungsdetails siehe Punkt 5).

4. Mein Schaden ist höher ausgefallen als erwartet. Kann ich nachträglich noch mehr Soforthilfe beantragen?
Sofern der mögliche Höchstbetrag der Soforthilfe (z. B. 9.000 Euro bei Kleinstunternehmen) nicht ausgeschöpft wurde und der tatsächliche Schaden den beantragten Schaden (z. B. 5.000 Euro) übersteigt, kann eine Erhöhung der Soforthilfe beantragt werden. Bitte reichen Sie hierzu einen formlosen schriftlichen Änderungsantrag mit der Bitte um Erhöhung der Soforthilfe unter Angabe Ihrer Antragsnummer und inklusive belegender Unterlagen zum Nachweis des höheren Schadensaufkommens bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg ein. Der Änderungsantrag kann per E-Mail an service-soforthilfe@ilb.de oder schriftlich an

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erfolgen.

5. Ich habe die Soforthilfe mehrfach erhalten, obwohl ich nur einen Antrag gestellt habe. Was muss ich jetzt machen?
Sie sind verpflichtet, die zu viel erhaltene Soforthilfe, unter Angabe der Antragsnummer im Verwendungszweck der Überweisung, zurückzuüberweisen (Rückzahlungsdetails siehe Punkt 5). Darüber hinaus sollten Sie uns im Rahmen eines formlosen Schreibens über den Sachverhalt informieren. Das Schreiben kann per E-Mail an service-soforthilfe@ilb.de oder schriftlich an

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

erfolgen.

6. Was muss ich beachten, wenn ich eine Rückzahlung vornehme?
Bitte geben Sie unbedingt die Antragsnummer mit dem Zusatz „Rückzahlung“ oder „Teilrückzahlung“ im Verwendungszweck der Überweisung an, damit eine Zuordnung des Geldeingangs erfolgen kann. Richten Sie Ihre Rückzahlung an folgendes Konto:

Kontoinhaber: Investitionsbank des Landes Brandenburg
IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19
Verwendungszweck: Antragsnummer 8XXXXXXX - Rückzahlung oder Teilrückzahlung

7. Erhalte ich eine Bestätigung, nachdem ich eine Rückzahlung vorgenommen habe?

Ja, die ILB wird Ihnen den Erhalt der Rückzahlung bestätigen. Dieser Prozess kann mehrere Werktage dauern. Sofern Sie binnen zwei Wochen keine Antwort erhalten, wenden Sie sich bitte an unsere Hotline (0331/2318-2299).

8. Ich habe bereits einen Bescheid zur Soforthilfe erhalten aber bislang keinen Geldeingang zu verzeichnen. Wie lange sollte ich auf den Geldeingang warten, oder muss ich mich melden?

Zwischen dem Erhalt des Bescheides und der Auszahlung der Mittel können fünf Bankarbeitstage liegen. Sollten Sie bis zu diesem Zeitpunkt keinen Geldeingang verzeichnen können, wenden Sie sich bitte an unsere Hotline (0331/2318-2299) und halten Sie Ihre Antragsnummer bereit.

9. Was bedeutet Prüfung der Verwendung?

Die ILB ist berechtigt, nach der Bewilligung der Soforthilfe eine stichprobenhafte Prüfung der eingesetzten Mittel durchzuführen. Dabei werden alle in Verbindung mit der Soforthilfe stehenden Unterlagen sowie Belege für die Prüfung angefordert. Diese müssen vom Zuwendungsempfänger bereitgestellt werden.

10. Wie lange muss ich Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der erhaltenen Soforthilfe stehen, aufbewahren?

Die Belege und Unterlagen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

11. In welcher Weise sind die Dokumente aufzubewahren?

Die Dokumente müssen im Original oder in Form beglaubigter Kopien aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung können aber auch Bild- bzw. Datenträger genutzt werden.

12. Was bedeutet GoBD?

Die GoBD sind die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Es handelt sich um eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen. Diese Vorgaben sind für die Belegaufbewahrung in digitaler Form notwendig.

13. Was sind Billigkeitsleistungen?

Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Minderung von Nachteilen gewährt werden können (siehe §53 LHO).